

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 16. März

1971

Datum	Inhalt:	Seite
24. 1. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung — AzV)	95
31. 1. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)	96

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung — AzV) Vom 24. Januar 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Dezember 1970 (GVBl. S. 649) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 21. Dezember 1960 (GVBl. S. 304, ber. GVBl. 1961 S. 55), geändert durch die Verordnungen vom 18. März 1964 (GVBl. S. 47), vom 29. September 1966 (GVBl. S. 318), vom 4. Dezember 1968 (GVBl. S. 408) und vom 10. Dezember 1970 (GVBl. S. 649), in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 24. Januar 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeit- verordnung — AzV) in der Fassung der Bekannt- machung vom 24. Januar 1971

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für die Dienstanfänger, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 42 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 9 Stunden nicht überschreiten. Pausen dürfen in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern, wenn es die besonderen Bedürfnisse des Dienstzweiges oder die Art der Tätigkeit dringend erfordern.

§ 3

Arbeitsbereitschaft

Wenn der Dienst Arbeitsbereitschaft einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängern;

die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 54 Stunden nicht überschreiten, sofern auf die Arbeitsbereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. Übersteigt die Arbeitsbereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 124 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 4

Dienst an Arbeitstagen

(1) Arbeitstage sind die Werktage. Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. Im nichtstaatlichen Bereich bestimmen die obersten Dienstbehörden vorbehaltlich des § 8, ob die Samstage dienstfrei sind; sie haben jedoch regelmäßig zwei Samstage im Monat dienstfrei zu halten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei ist der Heilige Abend; am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen.

§ 5

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

§ 6

entfallen

§ 7

Tägliche Arbeitszeit

(1) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst um 7.30 Uhr. Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.30 Uhr, freitags um 16.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.30 Uhr, freitags um 17.00 Uhr.

(2) Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. Reicht diese Zeit im Einzelfall nicht aus und wird sie deshalb überschritten, muß entsprechend nachgearbeitet werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann die durchgehende Arbeitszeit eingeführt werden. Sie kann auch in kleineren Gemeinden eingeführt werden, wenn dies nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten In-

teressen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig erscheint. Über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit entscheiden die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.

(4) Die obersten Dienstbehörden und die von ihnen ermächtigten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen. Die Mittagspause muß jedoch bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit mindestens eine Stunde betragen. Abweichungen von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; dies gilt nicht, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) gearbeitet werden muß.

§ 8

Einheitliche Arbeitszeit

Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 7 einteilen und Anordnungen nach § 5 treffen.

§ 9

Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Beamte und Dienstanfänger, die noch nicht 18 Jahre alt sind, darf täglich 8 Stunden und wöchentlich 42 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einer Dienststelle die Samstage dienstfrei sind, dürfen auch die Jugendlichen an Samstagen nicht zum Dienst herangezogen werden; die wöchentliche Arbeitszeit darf in diesem Fall 40 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit für Dienstanfänger unter 16 Jahren darf 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst für die Jugendlichen mit dem allgemeinen täglichen Dienstbeginn. Die Mittagspause muß mindestens eine Stunde betragen und spätestens nach einer viereinhalbstündigen Arbeitszeit beginnen; sie darf nicht kürzer sein als die an der Dienststelle festgelegte Mittagspause. Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle darf hierbei nicht überschritten werden.

(3) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sind sie ganz von der Arbeit freizustellen. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 10*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 30. September 1958 (GVBl. S. 314) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)

Vom 31. Januar 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 6 der Dritten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 537) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung beruht auf § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 537).

München, den 31. Januar 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslese und Ausschreibung
- § 3 Ordnung der Laufbahnen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Befähigung
- § 6 Probezeit
- § 7 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 8 Anstellung
- § 9 Beförderungen (Allgemeines)
- § 10 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und höher
- § 11 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher
- § 12 Laufbahnwechsel
- § 13 Erleichterung für Schwerbeschädigte

Abschnitt II Laufbahnbewerber

- 1. Gemeinsame Vorschriften
 - § 14 Zulassung zur Laufbahn
 - § 15 Einstellungsprüfung
 - § 16 Einstellungsliste
 - § 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 - § 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
 - § 19 Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn
 - § 20 Anstellungsprüfung
 - § 21 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
 - § 22 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
 - § 23 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- 2. Dienstanfänger
 - § 24 Zulassung als Dienstanfänger
 - § 25 Begründung des Ausbildungsverhältnisses
 - § 26 Übernahme in den Vorbereitungsdienst
 - § 27 Entlassung
 - § 28 Dienstpflichten der Dienstanfänger
- 3. Einfacher Dienst
 - § 29 Allgemeine Voraussetzungen
 - § 30 Vorbereitungsdienst
 - § 31 Probezeit
- 4. Mittlerer Dienst
 - § 32 Allgemeine Voraussetzungen
 - § 33 Vorbereitungsdienst
 - § 34 Probezeit
 - § 35 Aufstiegsbeamte
- 5. Gehobener Dienst
 - § 36 Allgemeine Voraussetzungen
 - § 37 Vorbereitungsdienst
 - § 38 Probezeit
 - § 39 Aufstiegsbeamte

6. Höherer Dienst

- § 40 Allgemeine Voraussetzungen
 § 41 Vorbereitungsdienst
 § 42 Probezeit
 § 43 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III

Andere Bewerber

- § 44 Voraussetzungen für die Ernennung
 § 45 Feststellung der Befähigung
 § 46 Probezeit
 § 47 Aufstieg

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

- § 48 Allgemeines
 § 49 Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung
 § 50 Inhalt der Beurteilung
 § 51 Gesamturteil
 § 52 Beurteilung Schwerbeschädigter
 § 53 Eröffnung der Beurteilung
 § 54 Zeugnisse

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 56 Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit
 § 56a Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen
 § 57 Polizeivollzugsbeamte
 § 58 Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.
 § 59 Übergangsregelung für besondere Laufbahnen
 § 60 Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG
 § 61 Sonderbestimmungen für die Einstellung
 § 62 Übergangsregelung für Beförderungen
 § 63 Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehem. Kanzeilaufbahn
 § 64 Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses
 § 65 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Auslese und Ausschreibung

(1) Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen (§ 4) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen. Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, soweit sich aus der Besoldungsordnung A oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Besoldungsordnung A.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnungen verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Anstellungsprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 23 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung abgesehen werden kann. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) ist die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Dienstzeit, während der sich die Beamten nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe bewähren sollen.

(2) Die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen, sowie die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen dient, werden auf die Probezeit angerechnet. Als Probezeit kann auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge angerechnet werden, wenn dieser öffentlichen Belangen dient. Das Vorliegen eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange muß bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden sein. In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge mindestens 1 Jahr der Probezeit außerhalb einer solchen Beurlaubung zu leisten; beträgt die Probezeit im Einzelfall weniger als ein Jahr, ist die Anrechnung einer solchen Beurlaubung auf die Probezeit nicht zulässig. Über die Anrechnung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der öffentlichen Belangen dient, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft die für die Anstellung zuständige Behörde.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten auf Probe als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei Beamten anderer Dienstherren mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern oder die Einstellung oder Anstellung sich aus Gründen, die nicht in der Person des Bewerbers liegen, erheblich verzögert hat. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte oder frühere Beamte in einem ihrer letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt übernommen werden; wird der Beamte in einem höheren Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung während der Probezeit zulässig.*

§ 9

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Befördert darf nur werden, wer

1. nach Eignung, Befähigung und Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht,
2. die für die Beförderung erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Dienstzeit erreicht hat und
3. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat. Die Dienstzeit oder das Lebensjahr allein können eine Beförderung nicht rechtfertigen.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und bei den übrigen Beamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht zu durchlaufen ist.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Beamten, für die gesetzlich eine niedrigere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr bestimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen dieser Altersgrenze.

* § 8 Abs. 2 gilt nicht für Beamte, die vor dem 1. 10. 1971 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind. Für diese Beamten gilt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen; bei Beamten des Staates bedarf der Antrag der obersten Dienstbehörde außerdem der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Staatsregierung, Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahnen übertragen wird.

(4) Mehrere Beförderungen eines Beamten innerhalb von drei Jahren sollen nicht vorgenommen werden.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen. Das gleiche gilt für die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von zwei Jahren; bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland, sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch darüber hinaus.

§ 10

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(4) An Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A angehört, darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als im Eingangsamt erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von drei Jahren verliehen werden.

(5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen wer-

den, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von vier Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sieben Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher Beamten erst verliehen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayer. Obersten Rechnungshofs nicht anzuwenden.

(4) Der Landespersonalaussschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Für Beamte, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

§ 12

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBG erworben hat. Eine entsprechende Laufbahn liegt nicht vor, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die als Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des BayBG erworbene Befähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ist außerdem die Zustimmung des Landespersonalaussschusses erforderlich, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt. Polizeivollzugsbeamte mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 194 Abs. 2 BayBG in ein Amt einer Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes versetzt werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn; über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das neue Amt zuständige Ernennungsbehörde.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

§ 13

Erleichterung für Schwerbeschädigte

Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das für die betreffende Laufbahn oder die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Das gleiche gilt beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zulassung zur Laufbahn

(1) Zu einer Beamtenlaufbahn darf nur zugelassen werden, wer die nach dem BayBG, nach dieser Verordnung und den sonstigen nach Art. 19 BayBG erlassenen Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Einstellungsprüfung bestanden hat. Für Beamte einzelner Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von der Einstellungsprüfung abgesehen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Einstellungsprüfung.

(2) Die ersten Staatsprüfungen, die Universitäts- oder Hochschulprüfungen, die ersten Lehramtsprüfungen und die Ingenieurprüfungen öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen gelten als Einstellungsprüfungen. Der Landespersonalaussschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen anerkennen.

(3) Die Zulassung zur Einstellungsprüfung und zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für eine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

§ 15

Einstellungsprüfung

(1) Die Einstellungsprüfungen dienen der Auslese der Bewerber. Die Dienstherrn haben ihren Bedarf an Bewerbern öffentlich bekanntzugeben. Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Die Einstellungsprüfungen werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalaussschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalaussschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

§ 16

Einstellungsliste

(1) Bewerber, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen.

(2) Die Aufnahme in die Einstellungsliste begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf und nach der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste.

(2) Die ausgewählten Bewerber (Absatz 1) werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(3) Nach näherer Regelung durch Laufbahnvorschriften (Art. 19 Abs. 2 BayBG) kann der Vorbereitungsdienst auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden.

(4) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann, beim Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei anderen Beamten mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

§ 19

Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn

Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 20

Anstellungsprüfung

(1) Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen, soweit nicht die Anstellungsprüfung nach Art. 22 Satz 2 BayBG entfällt oder durch einen anderen Befähigungsnachweis ersetzt wird (§ 23 Abs. 3). Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten Staatsprüfungen. § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet außer im Fall der Entlassung mit der Ablegung der Anstellungsprüfung. Die Anstellungsprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 22

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe.

In Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes sollen die Beamten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber regeln die nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu erlassenden Verordnungen näher.

(2) In den Verordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können entsprechend den besonderen Erfordernissen in einzelnen Laufbahnen für die Einstellung höhere Mindestaltersgrenzen und andere Höchstaltersgrenzen als in dieser Verordnung vorgesehen festgesetzt werden; außerdem kann über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnisse fremder Sprachen und die Beherrschung der Kurzschrift sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung kann an Stelle der allgemeinen Vorbildung als für die Zulassung zur Laufbahn ausreichend angesehen werden (Art. 28 Abs. 1 BayBG).

(3) Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für Beamte einzelner Laufbahnen von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (Art. 28 Abs. 2 BayBG). Dabei sind die Anforderungen für den an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Anstellungsprüfung tretenden Befähigungsnachweis zu bestimmen.

2. Dienstanfänger

§ 24

Zulassung als Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden hat. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

(2) Die Einberufung als Dienstanfänger begründet keinen Anspruch auf Übernahme als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Dienstanfänger ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 26

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Dienstanfänger, die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt haben, können bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 27

Entlassung

(1) Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden.

(2) Der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Entlassung ist die Stelle zuständig, die für die Einberufung als Dienstanfänger zuständig wäre (§ 25 Abs. 1).

§ 28

Dienstpflichten der Dienstanfänger

Für die Dienstanfänger gelten die Vorschriften des BayBG über die Pflichten der Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. An Stelle des Dienstweides haben die Dienstanfänger folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

3. Einfacher Dienst

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 40 Jahre alt ist und
2. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 30

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr; die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn es erfordern. Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie ein Jahr übersteigen; es sind jedoch auch bei einer Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Mittlerer Dienst

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,

2. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und

3. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder
2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlußprüfung.

§ 33

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger, soweit sie zwei Jahre übersteigen, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 im öffentlichen Dienst können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auch über ein Jahr hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

§ 34

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 35

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „übertrifft die Anforderungen“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den

Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und

3. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um sechs Monate, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen.

(5) Entfällt auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des mittleren Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

5. Gehobener Dienst

§ 36

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist, 2. mindestens

- a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlich oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder
- c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und

3. die Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 können durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.

(3) Bewerber für den gehobenen technischen Dienst müssen neben oder an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nachweisen, daß sie die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 37

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Inge-

nierschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 38

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie drei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 39

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „sehr tüchtig“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
3. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um zwei Jahre, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

(5) Entfällt auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

6. Höherer Dienst

§ 40

Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 32, in Laufbahnen des technischen Dienstes höchstens 35 Jahre alt ist und
2. das für die betreffende Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 41

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats-, Universitäts- oder Hochschulprüfung und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 42

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten zu leisten.

(3) Zeiten, die der Beamte nach Bestehen der Anstellungsprüfung in einem der Vorbildung entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt hat, können bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des Absatzes 3 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. Bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Anrechnung von Zeiten (Absätze 2 und 3) ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten.

§ 43

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von 10 Jahren zurückgelegt haben,

3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinander liegen müssen, mit „hervorragend“ beurteilt worden sind und

4. höchstens 58 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 2 und 4 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt sein. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Der Landespersonalausschuß stellt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörde. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß. Die Sätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn die oberste Dienstbehörde die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn sowie das Verfahren zur Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, allgemein geregelt hat. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Mit der Feststellung nach den Sätzen 1 oder 4 wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 44

Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben des ihnen zu übertragenden Amtes und der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, zu erledigen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung soll nicht erteilt werden, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht.

(3) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

(1) Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung des anderen Bewerbers für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, fest. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. Die Fest-

stellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(2) Die Anforderungen an die Befähigung der anderen Bewerber dürfen nicht geringer sein als die an die Befähigung der entsprechenden Laufbahnbeamten zu stellenden Anforderungen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß.

§ 46

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen
1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
 2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
 3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es ist jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, in den übrigen Laufbahnen eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuß, bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, die Staatsregierung.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß die Probezeit in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate kürzen.

§ 47

Aufstieg

Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

Abschnitt IV Dienstliche Beurteilung

§ 48

Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Beamten sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung); dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamte auf Probe sind vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Wechselt der Beamte die für die Beurteilung zuständige Behörde nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

(2) Die Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen einen Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen. Die Nachholung einer Zwischenbeurteilung kann unterbleiben.

(3) Beamte des einfachen Dienstes, ferner Beamte des mittleren Dienstes, die sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden, sowie Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes oder ein höheres Amt übertragen worden ist, oder die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht periodisch beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch die periodische Beurteilung dieser Beamten anordnen. Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses kann sie auch zulassen, daß bei weiteren Beamten von periodischen Beurteilungen abgesehen wird.

§ 49

Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von dem Vorstand der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Vorstand der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. Die Vorstände von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. Im Bereich der kommunalen Dienstherrn kann der Vorstand der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte, oder solche Beamte übertragen, die ihm unmittelbar unterstellt sind; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Befugnis zur Beurteilung auch auf andere Beamte übertragen werden.

(2) Die dienstlichen Beurteilungen werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft.

§ 50

Inhalt der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Beamten in bezug auf sein Amt und im Vergleich zu den anderen Beamten seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn objektiv darstellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben.

(2) Die Leistung des Beamten ist nach dem Arbeitserfolg und der praktischen Arbeitsweise, die Eignung nach den geistigen Anlagen und dem körperlichen Leistungsvermögen und die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 220 BayBG geregelt. Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

(4) Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstliche Verwendung der Beamte in Betracht kommt.

§ 51

Gesamturteil

Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

- hervorragend
- sehr tüchtig
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht noch den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

§ 52

Beurteilung Schwerbeschädigter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch Beschädigung zu berücksichtigen.

§ 53

Eröffnung der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung (§ 49 Absatz 2) zu eröffnen. Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. Hat der Beamte Einwendungen erhoben oder ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abge-

ändert worden, ist spätestens drei Monate nach der Überprüfung die dienstliche Beurteilung dem Beamten nochmals zu eröffnen.

(2) Jede Eröffnung der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 54

Zeugnisse

Zwischen- und Abschlußzeugnis über die Ausbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) sind keine dienstlichen Beurteilungen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

(1) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinn des Satzes 1 ist insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten
2. kommunale Wahlbeamte (Art. 214 BayBG) und
3. Ehrenbeamte (Art. 200 BayBG).

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und III gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 189 BayBG).

§ 56 a

Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen

§ 8 Absatz 2 gilt nicht für Lehrer an Volksschulen und an Sonderschulen.

§ 57

Polizeivollzugsbeamte

Die Vorschriften der Abschnitte I, II, III und VI dieser Verordnung gelten für Polizeivollzugsbeamte nicht, soweit in der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300) etwas anderes bestimmt ist oder durch Verordnung nach Art. 191 BayBG etwas anderes bestimmt wird.

§ 58

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beamte bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und

sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Verordnung nach Art. 19 BayBG nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bis zu einer Regelung nach Art. 19 BayBG kann der Landespersonalausschuß bei Beamten der in Absatz 1 genannten Dienstherren, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, genehmigen, daß sie in anderen als den in § 3 Abs. 3 genannten Eingangsamtern angestellt oder über die Laufbahngruppe hinaus, der das Eingangsamt angehört, in Stellen befördert werden, die zu ihrer Laufbahn rechnen.

§ 59

Übergangsregelung für besondere Laufbahnen

Bis zum Erlaß von Laufbahnvorschriften nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Laufbahnen, für die eine Einstellungsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet sind, von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen abgewichen werden. Der Landespersonalausschuß legt dabei die an die Befähigung für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

§ 60

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherren bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden war. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 5 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamtsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Wer auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(4) Für die Anerkennung der bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG als Laufbahnbewerber erworbene Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

§ 61

Sonderbestimmungen für die Einstellung

(1) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl. I S. 221 in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931).

(2) Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793) anzuwenden ist, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die sie seit dem 1. Juni 1945 in Gewahrsam gehalten worden sind.

(3) Für Schwerbeschädigte werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(4) Für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 202) in der Fassung des Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(5) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn sowie § 16 und § 17 Abs. 1 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. In diesen Fällen darf zum Beamten auf Probe nur ernannt werden, wer im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze für die Einstellung noch nicht überschritten hatte. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 62

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5) anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeit nach § 10 Absätze 1, 2 und 3 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 29. September 1969 (BGBl. I

S. 1793) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Beamten, die Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5), die Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Dienstzeiten im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten.

§ 63

Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4 BayBG) an Beamte, die vor dem 1. September 1960 ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

(2) Die Beförderung eines Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn in ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A oder in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, sofern der Beamte nicht die für seine Laufbahn vorgeschriebene Anstellungsprüfung nachgeholt hat.

§ 64

Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses

Soweit nach dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist, können diese in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen erteilt werden.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.*

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (BayBS III S. 279) außer Kraft. Ausbildungsordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, soweit ihnen nicht zwingende Vorschriften des BayBG und dieser Verordnung entgegenstehen; sie sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. 10. 1962 (GVBl. S. 251). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 24. 8. 1965 (GVBl. S. 269), vom 27. 5. 1968 (GVBl. S. 159) und vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 537).